

Pressemitteilung

HERAUSGEBER: Hauptzollamt Schweinfurt

Brückenstraße 27

97421 Schweinfurt

KONTAKT: Stabsstelle Kommunikation

TELEFON: 09721/6464-1030 TELEFAX: 09721/6464-1800

E-MAIL: presse.hza-schweinfurt@zoll.bund.de

INTERNET: www.zoll.de

vom 10.03.2023

Bundesweite Mindestlohnprüfung des Zolls

79 Unregelmäßigkeiten durch das Hauptzollamt Schweinfurt festgestellt

Gestern prüften 89 Zöllnerinnen und Zöllner der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Hauptzollamtes Schweinfurt im Rahmen einer bundesweiten verdachtsunabhängigen Schwerpunktaktion die Einhaltung des Mindestlohns.

Im Rahmen dieser Schwerpunktaktion wurden im Zuständigkeitsbereich des Hauptzollamts Schweinfurt knapp 160 Arbeitgeber geprüft und vor Ort mehr als 400 Arbeitnehmer*innen zu ihrer Beschäftigung befragt.

Geprüft wurden überwiegend Branchen wie der Einzelhandel, Gastronomiebetriebe, Personenbeförderungsgewerbe, Spielhallen und KFZ-Dienstleistungsbetriebe. Bei den Kontrollen wurden Hinweise auf Unregelmäßigkeiten festgestellt, die nun einer weitergehenden Prüfung unterzogen werden müssen. Vereinzelt wurden bereits vor Ort Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Arbeitgeber eingeleitet.

"Die Feststellungen zeigen, dass die Pflicht zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns noch nicht vollumfänglich in der breiten Öffentlichkeit angekommen ist. Der Zoll will mit seinen Kontrollen auf die Einhaltung des Mindestlohns aufmerksam machen und sorgt für faire Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer", so Franziska Schubert, Leiterin des Hauptzollamts Schweinfurt.

An die durchgeführten Prüfungen schließen sich nun umfangreiche Nachermittlungen

an, indem die vor Ort erhobenen Daten der Arbeitnehmer mit der Lohn- und

Finanzbuchhaltung der Unternehmen abgeglichen und weitere Geschäftsunterlagen

geprüft werden. Hierbei steht der Zoll in engem Informationsaustausch mit anderen

Behörden und der Rentenversicherung.

Seit dem 1. Oktober 2022 beträgt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn 12,00 Euro

brutto pro Stunde. Hierauf hat jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer Anspruch.

Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber, die diesen Anspruch unterschreiten, sind

unwirksam und werden bei Aufdeckung geahndet. Neben dem allgemeinen

Mindestlohn gibt es noch eine Reihe von Branchenmindestlöhnen, z.B. in der Pflege,

der Gebäudereinigung und im Dachdeckerhandwerk.

Bei den Prüfungen der FKS werden regelmäßig Verstöße gegen die

Mindestlohnbedingungen mit unterschiedlichen Manipulations- bzw. Begehungsformen

festgestellt. Beispielsweise werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als

Praktikanten, Auszubildende oder Selbständige bezeichnet. Auch werden oftmals

Stundenaufzeichnungen unrichtig, unvollständig bzw. gar nicht geführt, um

Mindestlohnverstöße zu verschleiern.

Im vergangenen Jahr leitete das Hauptzollamt Schweinfurt 108 Verfahren aufgrund von

Verstößen gegen den Mindestlohn gegen Arbeitgeber ein. Auch im laufenden Jahr liegt

der Fokus der Finanzkontrolle Schwarzarbeit auf den Mindestarbeitsbedingungen der

Unternehmen und den organisierten Formen von Schwarzarbeit.

Zusatzinformation:

Allgemeine Informationen zur Arbeit des Zolls im Bereich der Finanzkontrolle

Schwarzarbeit und die Pressemitteilung der Generalzolldirektion finden sich auf

www.zoll.de.

Bildquelle: Zollverwaltung

Zeichen (mit Leerzeichen) 2918